

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/28116 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 27. Oktober 2020  
zur Änderung des Abkommens vom 17. November 2011  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Fürstentum Liechtenstein  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/28117 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020  
zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Estland  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen**

## A. Problem

Zu Buchstaben a und b

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des MLI im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden.

Mit dem Fürstentum Liechtenstein wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und Liechtenstein über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 1462, 1463) kann daher aus dem Geltungsbereich des MLI selbst ausgenommen werden.

Mit der Republik Estland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Estland über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547, 548) kann daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen werden.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28116 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28117 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl Deutschland als auch Liechtenstein das Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in deren Auswahlentscheidungen zum MLI von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst kommt daher nicht mehr in Betracht.

Zu Buchstabe b

Keine.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl Deutschland als auch Estland das Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in deren Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das Multilaterale Instrument selbst kommt daher nicht mehr in Betracht.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstaben a und b

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

### E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstaben a und b

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

**F. Weitere Kosten**

Zu Buchstaben a und b

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28116 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28117 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. April 2021

## **Der Finanzausschuss**

**Katja Hessel**  
Vorsitzende

**Sebastian Brehm**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Lothar Binding (Heidelberg)

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28116** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28117** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Änderungsprotokoll vom 27. Oktober 2020 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 17. November 2011 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

#### 1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

#### 2. Missbrauchsvermeidung

In dem Abkommen wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Zu Buchstabe b

Das Änderungsprotokoll vom 15. Dezember 2020 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 29. November 1996 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

#### 1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

#### 2. Missbrauchsvermeidung

In dem Abkommen wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

### III. Stellungnahmen des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28116 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/28116.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28117 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/28117.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten die vorliegenden Gesetzentwürfe. Sie reihten sich in die Überarbeitung weiterer Doppelbesteuerungsabkommen ein. Dadurch würden die Mindeststandards des BEPS-Prozesses der OECD zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch umgesetzt.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die vorliegenden Gesetzentwürfe und erklärte, beiden zustimmen zu können.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte ebenfalls beide vorliegenden Gesetzentwürfe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die mit den Änderungsprotokollen vorgenommenen Verbesserungen beispielsweise bei der Vereinheitlichung der internationalen Betriebsstättenbesteuerung. Allerdings kritisierte sie die nicht ausreichende Quellenbesteuerung, da im Quellenstaat regelmäßig keine Besteuerung von Lizenz- und Zinseinkünften vorgesehen sei. Außerdem sehe man kritisch, dass Deutschland zur Vermeidung von Doppelbesteuerung weiterhin auf die Freistellungsmethode setze. Sie kündigte deshalb an, sich bei beiden Gesetzentwürfen zu enthalten.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorliegenden Gesetzentwürfe und kündigte an, beiden Doppelbesteuerungsabkommen zuzustimmen. Die Fraktion unterstütze einen global einheitlichen Standard gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und einen einheitlichen Streitbeilegungsmechanismus. Gleichwohl erfolge aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Umsetzung des BEPS-Prozesses immer noch sehr langsam. Europäische Lösungen, zum Beispiel für eine Digitalsteuer, hätten dem Bereich der internationalen Besteuerung gut getan und für eine entsprechende Dynamik gesorgt. Leider seien diese Ansätze von der Bundesregierung vor ein paar Jahren ausgebremst worden. Eine derart langsame Umsetzung einer avisierten OECD-Mindeststeuerlösung sollte es nicht geben.

Berlin, den 21. April 2021

**Sebastian Brehm**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter